



Amtsblatt für die Stadt Lichtenau

Nr. 02 Jahrgang 2018 ausgegeben am 29.01.2018

Seite 1

Inhalt

**05/2018 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt
Lichtenau für das Haushaltsjahr 2018**

Herausgeber: Stadt Lichtenau, Der Bürgermeister,
Lange Straße 39, 33165 Lichtenau
Telefon: 05295/89-30

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Lichtenau abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt im Internet unter www.lichtenau.de abzurufen. Das Amtsblatt der Stadt Lichtenau erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

05/2018

Haushaltssatzung der Stadt Lichtenau für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023), unter Berücksichtigung aller erfolgten Änderungen, hat der Rat der Stadt Lichtenau mit Beschluss vom 21.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 23.896.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 25.161.000 EUR

im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 20.714.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 22.351.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.474.100 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.473.400 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.999.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 785.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.523.700 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

600.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

1.264.600 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

12.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	463 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	431 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

entfällt.

§ 8

Sperrvermerke

I 180900232	Ausbau/Erweiterung Kiga Herbram	223.400,00 €
I 182001510	Großtraktor für Winterdienst	184.000,00 €
I 162000360	Asylunterkünfte im Stadtgebiet	90.000,00 €*
I 181500160	Ausbau Grundschule Lichtenau baulich	276.900,00 €
I 161500260	Außenanl.SZ Planungskost.+Ausb. nach Abriss BA 3	187.000,00 €
I 182000760	Zaunanlagen an Kinderspielplätzen	47.300,00 €
I 172001260	Ersatzbeschaffungen Spielgeräte Kinderspielplätze	57.000,00 €
I 182001520	Investitionsförderungsmaßnahme zur Weitergabe Darlehen an die Stadtwerke zur Gründung einer Gesellschaft zum Betrieb von WEA's	1.000.000,00 €**
Kto. 524210,	Kostenträger 12010101, IKEK-Maßnahmen	25.000,00 €
Kto. 524210,	Kostenträger 12010301, IKEK-Maßnahmen	25.000,00 €
Kto. 524210,	Kostenträger 13040101, IKEK-Maßnahmen	25.000,00 €

* Der Sperrvermerk umfasst nur einen Teil der Investition. 20.000,00 € sind ohne Sperrvermerk.

** Der Sperrvermerk kann nur nach einem positiv abgeschlossenen kommunalaufsichtlichen Anzeigeverfahren aufgehoben werden.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 10.000,00 EUR überschreiten.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO NRW gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als unerheblich, wenn sie durchlaufend oder aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen zu leisten sind.

gez.

Hartmann
Bürgermeister

gez.

Altemeier
Schriftführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Die Haushaltssatzung für 2018 wird mit ihren Anlagen auf Basis des eingebrachten Entwurfs vom 23.11.2017 und den Änderungen entsprechend der beigefügten Liste, inkl. der Änderungen aus dem Haupt- und Finanzausschuss vom 14.12.2017 und der zunächst zurückgestellten Pos. 41, 42, 43 der Änderungsliste unter Berücksichtigung des Sperrvermerkes zum kommunalaufsichtlichen Anzeigeverfahren, beschlossen.

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmachungsVO NRW bestätigt, dass der obige Wortlaut des Beschlusses zur Haushaltssatzung 2018 mit dem Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung am 21.12.2017 zur Haushaltssatzung 2018 gefasst hat, übereinstimmt und dass die nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO NRW einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 22.12.2017 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verringerung der Allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Verfügung vom 24.01.2018 erteilt worden.

Der Haushaltsplan wird vom 29.01.2018 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2018 im Verwaltungsgebäude der Stadt Lichtenau, Zimmer 15, Lange Straße 39, 33165 Lichtenau, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Die Bekanntmachung des Beschlusses der Haushaltssatzung 2018 der Stadt Lichtenau wird hiermit angeordnet.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33165 Lichtenau, den 26.01.2018

Der Bürgermeister

gez.

Hartmann